

**Ordnung
der künstlerischen Vorprüfung
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Fach Musik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien**

Vom 5. Februar 2003
(erschienen im StAnz. Nr. 8 Nr. 471)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Dezember 1999 die folgende Ordnung der künstlerischen Vorprüfung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. Januar 2003, Az.: 1537 TgbNr.: 65/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Mit der künstlerischen Vorprüfung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien, im Folgenden Vorprüfung genannt, wird die Ausbildung in den von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächern abgeschlossen (vgl. Anlage Abschnitt B Ziff. 14 Nr. 1.5 zur Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 [GVBl. S. 157] in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. Sept. 1999 [GVBl. S. 233], im Folgenden LVO genannt).

(2) Nach Wahl des Studierenden werden nach Maßgabe von § 3 in der Vorprüfung mindestens zwei, maximal vier der folgenden künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen erbracht: 1. Chorische Stimmbildung, 2. Ensembleleitung mündlich, 3. Instrumentales Nebenfach, 4. Gesang als Nebenfach, 5. Hörschulung schriftlich, 6. Hörschulung mündlich, 7. Tonsatz oder 8. Schulpraktisches Klavierspiel.

§ 2

Prüfer und Prüfungskommissionen

(1) Für die Organisation und Durchführung der Vorprüfung ist die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder Professor verantwortlich. Die Dekanin oder der Dekan oder die beauftragte Professorin oder der Professor bestellen für jedes Fach eine Prüfungs-kommission aus dem Kreis der Prüferinnen oder Prüfer.

(2) Die Dekanin oder der Dekan hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Vorprüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Prüfling sind für jeden Prüfungstermin auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass die Bestimmungen der Vorprüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Die Dekanin oder der Dekan gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Vorprüfungsordnung.

(4) Prüferinnen oder Prüfer können sein: die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs.1 Satz 2 UG sowie die Lehrbeauftragten.

(5) Die Prüfungskommissionen bestehen entsprechend den Prüfungsanforderungen aus zwei bis fünf Prüferinnen oder Prüfern; ihnen sollen mehrheitlich Professorinnen oder Professoren angehören. Falls die Dekanin oder der Dekan oder die beauftragte Professorin oder der beauftragte Professor nicht selbst den Vorsitz übernimmt, bestellt er aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission eine oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss Professorin oder Professor sein. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Vorprüfungsordnung eingehalten werden.

(6) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder einer Prüfungskommission sollen während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

(7) Die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Eine oder einer an der Prüfung beteiligte Prüferin oder Prüfer ist berechtigt, bei allen Prüfungen der betreffenden Kandidatin oder des betreffenden Kandidaten als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Vorprüfung werden Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen, die

1. ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien von 6 Semestern an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule, davon in der Regel das letzte Semester an der Johannes Gutenberg-Universität absolviert haben,
2. an den laut Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer teilgenommen haben,
3. die Zwischenprüfung bestanden haben,
4. bei Wahl von Prüfungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 die entsprechenden Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung mindestens mit der Note "gut" bestanden haben; ferner ist das Einverständnis der Fachlehrerin oder des Fachlehrers und die Genehmigung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission erforderlich.

§ 4

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Fach Musik des Studienganges Lehramt an Gymnasien an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Vorprüfungen. Soweit die Vorprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gegenstand der Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen

von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Meldung zur Vorprüfung

(1) Die Meldung zur Vorprüfung wird von den Kandidatinnen oder den Kandidaten in der Regel im sechsten Semester bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Musik oder bei der oder dem von ihr oder ihm mit dem Prüfungsvorsitz beauftragten Professorin oder Professor (§ 2 Abs. 1 Satz 1) schriftlich eingereicht. Die Melde- und Prüfungstermine und die Prüferinnen oder Prüfer werden mindestens 14 Tage vor Durchführung der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(2) In der Meldung zur Prüfung sind die gewählten Prüfungsleistungen anzugeben. Bei Wahl von "Chorische Stimmbildung" sind aus den Bereichen 1. Stimmphysiologie, 2. Chorische Stimmbildung, 3. Chorische Stimmbildung für Kinder und Jugendliche je ein Schwerpunktgebiet anzugeben. Bei Wahl von "Ensembleleitung mündlich" sind die als Schwerpunktgebiete gewählten vokalen und instrumentalen Ensembles anzugeben.

(3) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht im Dekanat vorliegen:

- das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung,
- die Unterlagen gemäß § 3 Nr. 4 und § 4,
- das Studienbuch und
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 6

Zulassung

(1) Die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder ihm mit dem Prüfungsvorsitz beauftragte Professorin oder Professor hat die Kandidatin oder den Kandidaten zur Vorprüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch Aushang. Die Mitteilung über die Nichtzulassung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) Im Fach "Chorische Stimmbildung" sind grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Stimmphysiologie und Stimmbildung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, nachzuweisen; außerdem ist die Befähigung nachzuweisen, diese Kenntnisse im Musikunterricht und in der Chorarbeit sachlich und methodisch angemessen anzuwenden. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(2) Im Fach "Schulpraktisches Klavierspiel" sind auf dem Klavier musikalische Werke verschiedener Gattungen und Besetzungen aus Vergangenheit und Gegenwart so darzustellen, dass sie den Anforderungen als Demonstrationsbeispiel im Musikunterricht genügen. Die oder der Studierende muss auf dem Klavier improvisieren und begleiten können.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden folgende Aufgaben gestellt:

1. vorbereitetes und unvorbereitetes Partiturspiel,
2. vorbereitete und unvorbereitete improvisierte Liedbegleitung und
3. Improvisation einer kleinen Instrumentalform aus dem "E-Musik-Bereich" und der Populärmusik oder Jazz

Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(3) Im Fach "Ensembleleitung" sind in der mündlichen Prüfung die Kenntnis der Zielsetzung schulischer Ensemblearbeit, Einsicht in Organisationsmöglichkeiten und deren Probleme sowie Literaturkenntnisse nachzuweisen.

Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(4) Die Prüfungsanforderungen der übrigen Fächer gemäß § 1 Abs. 2 entsprechen den Anforderungen in Inhalten und Dauer der LVO

§ 8

Ergebnis der Prüfung

(1) Die für das jeweilige Prüfungsfach zuständige Prüfungskommission setzt die Note entsprechend den Festlegungen der LVO fest. § 19 und § 20 der LVO sind anzuwenden.

(2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn keines der Prüfungsfächer mit "ungenügend" bewertet wurde und die Leistungen in nur einem Fach schlechter als "ausreichend" sind. Eine Gesamtnote wird nicht festgelegt.

(3) Sind die Leistungen in nur einem Fach schlechter als "ausreichend", so kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden; sind die Leistungen jedoch in mehr als einem Fach schlechter als "ausreichend", so müssen diese Fächer wiederholt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan auf schriftlichen Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung für einzelne Fächer zulassen.

§ 9
Zeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis, aus welchem die Einzelnoten hervorgehen.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für die Vorprüfung gelten, soweit in dieser Ordnung nicht andere Regelungen vorgesehen sind, die Verfahrensbestimmungen der LVO. Dabei tritt an Stelle der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für das Lehramt an Schulen die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Musikerziehung.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich Absatz 2 die Ordnung der künstlerischen Vorprüfung des Fachbereichs Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 1025) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1985 gelten weiter für Studierende, die das Studium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

Mainz, den 5. Februar 2003

Der Dekan
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blume